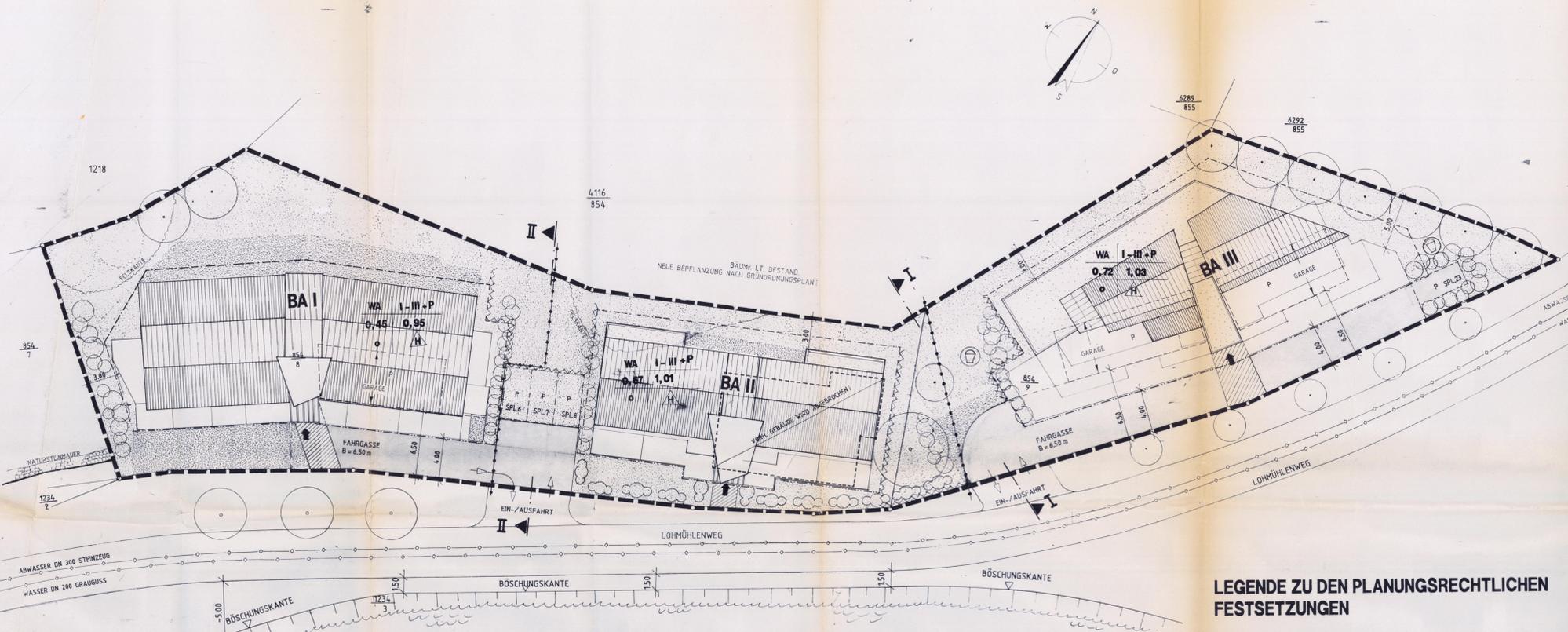


TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 2-11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO): Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die im Vorhaben- und Erschließungsplan eingetragenen Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschossflächenzahlen (GFZ) festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen gem. § 19, Abs. 4 um 20 % überschritten werden. Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Mehrfamilienhäuser zulässig und die Zahl der Vollgeschosse ist mit I - III + Penthouse festgelegt.

1.3 Bauweise (§§ 22 BauNVO) und überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die Fläche innerhalb der Baulinien und Baugrenzen stellt die überbaubare Grundstücksfläche dar. Die Stellung des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ist durch die eingetragenen Baulinien und Baugrenzen bestimmt. Für das gesamte Baugebiet gilt die offene Bauweise.

1.4 Verkehrsflächen / Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Die Erschließung des Planungsbereiches erfolgt über den Lohmühlenweg. Die Verkehrsflächen und Fußgängerbereiche sind festgesetzt.

Flächen für Stellplätze sind nur nach den Eintragungen im Vorhaben- und Erschließungsplan zulässig. Die Stellplätze sind so anzufordern (z.B. Bspflaster, Rasengittersteine), daß Oberflächenwasser auf natürliche Art versickern kann. Totale Versiegelung der Stellplätze durch Beton oder Bitumen/Asphalt wird ausgeschlossen (Ausnahme: Stellplätze innerhalb der Gebäude).

Der Stellplatzbedarf ist festgesetzt nach § 49 VVBauO v. 18./22.10.1990, es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Arnstadt vom 06.06.1991.

1.5 Ausschluss luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Im Geltungsbereich dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden.

1.6 Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, 14 BauGB)

Für die Herstellung der erforderlichen äußeren Erschließungsanlagen ist zwischen der Stadt Arnstadt und dem Vorhabenträger gemäß § 124 Abs. 1 BauGB ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Alle Leitungen sind unter befestigten Flächen zu verlegen. Die Abstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beabsichtigten Bepflanzungen richten sich nach den geltenden DIN-Vorschriften (minid. 2,5 m).

Im Geltungsbereich ist ein Mischsystem für die Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung von Dachflächen, Gehwegen und sonstigen Flächen, auf denen eine Schadstoffbelastung ausgeschlossen werden kann, ist gesondert in Sammelleitungen zusammenzufassen und direkt in die südlich der Straße gelegene Gera einzuleiten.

1.7 Schallschutz

Fassaden, die dem Lohmühlenweg bzw. der Bahnlinie zugewandt sind, müssen den schallschutztechnischen Anforderungen der DIN 4109 und VDI 2719 entsprechen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Fassadengestaltung

2.1.1 Grundzüge der Fassadengestaltung

Grundzüge der Fassadengestaltung ist der Objektentwurf zum Bauabschnitt I, II + III als Anlage zum Entwurf des Vorhabens- und Erschließungsplanes.

2.1.2 Außenwandflächen:

Alle Außenwandflächen mit Ausnahme der Brüstungsfelder der Terrassen und deren Aufglassungen sowie der Fenster sind als geputzte Wandflächen in der Wandfarbe weiß nach vorhergehender Farbemusterung auszuführen.

2.2 Dachform

2.2.1 Allgemeine Gestaltung der Dachform

Im Geltungsbereich des Allgemeinen Wohngebietes sind gefaltete Satteldächer vorgeschrieben. Die Dachformen der Objektentwürfe als Bestandteil des Entwurfes des Vorhabens- und Erschließungsplanes sind bindend auszuführen. Die Dachform ist wesentlicher Bestandteil der gestalterischen Festlegungen der Objektentwürfe bzw. der Objekteneingabepfeilungen.

Dachteile über den Treppenhäusern-, Aufzugs- und Erschließungsbereichen sind zur Betonung und gestalterischen Untertrennung der Dachflächen überhöht über den angrenzenden Dachflächen auszuführen.

2.1.3 Fenster:

Alle Fenster sind bezüglich der Oberfläche farbig deckend nach vorhergehender Farbemusterung gestrichen, beschichtet oder mit fertiger Oberfläche auszuführen. Aluminiumfarbige bzw. eloxierte Metallprofile, getönte oder verspiegelte Gläser sind nicht erlaubt.

2.1.4 Terrassenbrüstungen:

Die Terrassenbrüstungen sind entsprechend der Ansichtszeichnungen des Objektentwurfes teilweise massiv, teilweise verglast, auszuführen. Die massiven Terrassenbrüstungen sind als gestrichene Betonbrüstungen ohne Blechdeckungen auszuführen. Die Verglasungen der Terrassenbrüstungen sind als klarsichtige Drahtglasfelder mit umlaufenden Metallfassungen auszuführen. Die Metallfassungen sind farblich vor Auslieferung zu bemustern. Glasfelder und massive Brüstungsfelder erhalten einen einheitlichen Metallhandlauf, der von der Brüstung deutlich erhöht auszubilden ist. Anstelle der Glasfelder sind auch Metallgeländer denkbar, die in Materialwahl, Form, Stab- und Farbgestaltung vor Auslieferung zu bemustern sind. Die massiven Brüstungselemente sollen konstruktiv eingebaute Pflanzkästen oder Pflanztröge erhalten. Auf die Brüstung aufgestellte Pflanztröge oder Pflanzkästen sind nicht erlaubt oder gewünscht. Anstelle der konstruktiven Pflanzkästen können hinter den Massivbrüstungen Pflanzkästen angeordnet oder eingeklappt werden.

2.1.5 Treppenhäuserverglasung:

Die Treppenhäuserverglasungselemente können als farbig gestaltete Metallrahmen-Glaselemente ausgeführt werden. Holfensterelemente sind aus Verwitterungsgründen zu vermeiden. Schrägverglasungen der Treppenhäuser sind für keine Klemmverglasung mit Metall-Klemmleisten auszuführen.

Die Profilierung der Treppenhäuser-Glaselemente ist bezüglich Material-, Form- und Farbgestaltung vor der Ausführung zu bemustern.

2.1.6 Terrassen- und Fassadenbegrünung:

Für die Terrassen- und Fassadenbegrünung ist spätestens zur Genehmigungsplanung ein Freiflächengestaltungsplan für den gesamten Geltungsbereich des Vorhabens- und Erschließungsplanes je Bauabschnitt vorzulegen. Dabei ist davon auszugehen, daß pro 10 qm Terrassenfläche eine Pflanzkübelanlage von mind. 1,0 qm spätestens zur Bezugsfertigkeit bepflanzt aufgestellt werden. Die Bepflanzung der Pflanzkübel hat mit mind. 60 cm Humus- bzw. Substratfläche sowie heimischen Gehölzen zu erfolgen. Pflanztröge an oder hinter Terrassenbrüstungen (siehe Ziff. 2.1.4 sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen, die über die Terrassenbrüstung nach unten hängend auswachsen.

Festsetzungen zur Fassadengestaltung sind dem Grünordnungsplan als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

2.2 Dachform

2.2.1 Allgemeine Gestaltung der Dachform

Im Geltungsbereich des Allgemeinen Wohngebietes sind gefaltete Satteldächer vorgeschrieben. Die Dachformen der Objektentwürfe als Bestandteil des Entwurfes des Vorhabens- und Erschließungsplanes sind bindend auszuführen. Die Dachform ist wesentlicher Bestandteil der gestalterischen Festlegungen der Objektentwürfe bzw. der Objekteneingabepfeilungen.

Dachteile über den Treppenhäusern-, Aufzugs- und Erschließungsbereichen sind zur Betonung und gestalterischen Untertrennung der Dachflächen überhöht über den angrenzenden Dachflächen auszuführen.

2.2.2 Dachhaut:

Für die Dachhaut ist eine Metalldeckung bindend vorgeschrieben. Gewünschte Dachhaut: Gekantetes Trapezblech aluminiumfarben, kunststoffbeschichtet oder verzinkt. Vor Auslieferung sind Material sowie Gestaltung und Farbgebung zu bemustern. Als Dachhaut kann auch verzinktes Blech mit zur Traufe rechtwinklig laufenden Stahlfäden zur Auslieferung gelangen.

Bei den vorgeschienen Penthouse-Bereichen sind teilweise Glasdächer für Wintergartenanwendungen möglich und gewünscht.

Sanitär- und Aufzugsentlüftungen über Dach sowie Kaminverkleidungen sind materialgleich wie die Dachhaut auszuführen.

2.2.3 Dachtragwerk:

Die Primärtragkonstruktion der Dachhaut ist als Stahlträgerkonstruktion in Form von Lochträgern auszuführen. Bezüglich der Material-, Gestaltungs- und Farbgebung sind die konstruktiv sichtbaren Teile vor Auslieferung zu bemustern.

2.2.4 Dachentwässerungseinrichtungen:

Dachrinnen und Dachentwässerungsleitungen sind soweit sichtbar von den Traufbereichen beginnend als Rechteck- bzw. Vierkantrohr auszuführen. Die Dachrinnen sind materialgleich wie die Dachhaut auszuführen. Dachrinnen im Traufbereich sind höfentlich als Kastentrinnen auszuführen. Bezüglich Material-, Gestaltungs- und Farbgebung sind diese vor Auslieferung zu bemustern.

2.2.5 Schornsteinanlagen:

Bei Ausführung des Schornsteines als freistehendes Rauchrohr außerhalb der Gebäude ist das Rauchrohr als selbstständig tragender Schornstein mit Metallverkleidung auszuführen. Als Außenverkleidung ist ein Edelstahl- oder Aluminiumblech zu verwenden. In Farb- und Materialabstimmung mit der Dachhaut kann auch eine Farb- oder Kunststoffbeschichtung zur Ausführung gelangen.

2.2.5 Eingangsüberdachungen:

Als Betonung der Eingangsbereiche sind auch Tonnen-, Segment-, Zelt- oder Putzdächer möglich.

2.3 Gestaltung der nicht überbauten Flächen

Flächen zwischen Gebäudflächen, Baulinien, Baugrenzen und Straßen/Wegen sind, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstücks dienen, als Vegetationsflächen nach den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes bzw. des Grünordnungsplanes als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan zu gestalten.

2.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an den Gebäuden sowie auf den Freiflächen grundsätzlich nur nach folgenden Festlegungen erlaubt: Soweit gewerbliche Nutzungen innerhalb der festgesetzten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zugelassen sind, regelt sich die Zulassung von Werbeanlagen nach § 13 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994, bekannt gemacht am 10.06.1994.

Werbeanlagen dürfen lediglich erdgeschosshoch am Eingangsbereich als gestalterisch untergeordnete Werbeflächen mit einer maximalen Werbeflächenfläche von 60 x 40 cm je Einzelwerbefläche angebracht werden. Die Werbeflächen dürfen nicht an den Außenwänden montiert werden, sondern sind als gesonderte gestaltete Werbeträger vor dem Eingang aufzustellen. Material, Form, Gestaltung und Farbe der Werbeträger sind vor Auslieferung zu bemustern.

Unzulässig sind Blinklichter, gestuft geschaltete Werbungen bzw. beweglichen Konstruktionen sowie Sprühdächer.



LEGENDE ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

§§ 1 - 15 BAUNVO

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. BAUGB)

§§ 16 - 21 BAUNVO

GRZ 0,72 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ ALS HÖCHSTWERT (BEISPIEL) (§§ 16 u. 19 BAUNVO)

GFZ 1,26 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ ALS HÖCHSTWERT (BEISPIEL) (§§ 16 u. 20 BAUNVO)

III + P ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERT (BEISPIEL) (§ 16 BAUNVO)

TH=12m GEBÄUDEHÖHE ÜBER 312,50 m ÜNN ALS HÖCHSTWERT (BEISPIEL) (§§ 16 u. 18 BAUNVO)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 ABS. 5 BAUNVO)

3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB u. §§ 22 u. 23 BAUNVO)

o OFFENE BAUWEISE (§ 22 ABS. 3 BAUNVO)

— GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

— BAULINIE (§ 23 ABS. 2 BAUNVO)

— BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BAUNVO)

4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

— STRASSENVERKEHRSLÄCHE PRIVAT

— GEHWEG

— FLÄCHE FÜR STELLPLATZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB u. § 22 BAUNVO)

5. VER- u. ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 - 14 BAUGB)

— HAUPTVERSORGUNG- u. HAUPTABWASSERLEITUNGEN IM BEREICH STRASSE BZW. FUSSWEG ENTSPRECHEND DEN TECHNISCHEN NORMEN

— FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

6. GRÜNLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

— FESTGESETZTE BAUMREIHE ODER SOLITÄRBAUME

— BAUMHECKE UND FLÄCHIG GEHÖLZPFLANZUNGEN

— STRAUHLÄCHEN

— WIESENFLÄCHEN

— FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLIEG UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTLEGUNGEN

— VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN

— VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZUNGEN

— "NUTZUNGSSCHABLONE" (BEISPIEL)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG WA I - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GRUNDFLÄCHENZAHL 0,72 1,26 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE o H NUR HAUSGRUPPEN

Rechtsgrundlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466 - 473)
- Baumtätigkeitsverordnung (BauTV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132 ff.)
- Mafnahmenverordnung (MafNV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 622 ff.)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 55 ff.)
- Gesetz zur Förderung von Investitions- und Wohnbauland und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466 ff.)
- Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1992 (BGBl. Teil I S. 630 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466 - 473)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürPLG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210 ff.)
- Planwirtschaftsordnung 1990 (PlanW) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58 ff.)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 18.08.1993 (GVBl. S. 91 ff.)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466 - 473)
- Verordnungen Thüringer Gesetz über Naturschutz und umweltschutz (Verordnungen Thüringer Naturschutzgesetz - VerThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57 ff.)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466 - 473)
- Verordnungen Thüringer Gesetz über Naturschutz und umweltschutz (Verordnungen Thüringer Naturschutzgesetz - VerThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57 ff.)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466 - 473)
- Verordnungen Thüringer Gesetz über Naturschutz und umweltschutz (Verordnungen Thüringer Naturschutzgesetz - VerThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57 ff.)

Es wird bescheinigt, daß die Pläne mit dem Grund- und Bescheidungen mit dem Haupt- und Nebentatbestand nach § 22.194 überstimmen.

Arnstadt, den 11. 08. 96
Kaufmann

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Vorhaben- und Erschließungsplanes vorgesehene Umlegung, Gegenüberstellung werden keine Bedenken gegen die öffentliche Auslegung gem. § 1 Abs. 3 BauNVO - Maßnahme, erhoben.

Arnstadt, den 11. 08. 96
Kaufmann

Bestätigung der im Rahmen der Umlegung und Aufstellung zuständiger Stelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 BauNVO

Arnstadt, den 05. Sep. 1996
Bürgermeister

1. Bestätigung Träger öffentlicher Belange
Hier von der Planung beauftragte Träger öffentlicher Belange sind gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 und 3 BauNVO - Maßnahme, mit Schreiben vom 09.10.1996 zur Angelegenheit des Vorhaben- und Erschließungsplanes aufgeführt worden.

Arnstadt, den 05. Sep. 1996
Bürgermeister

2. Bestätigung Träger öffentlicher Belange
Hier von der Planung beauftragte Träger öffentlicher Belange sind gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO - Maßnahme, mit Schreiben vom 29.04.96 zur Angelegenheit des Vorhaben- und Erschließungsplanes aufgeführt worden.

Arnstadt, den 05. Sep. 1996
Bürgermeister

Der Stadtrat Arnstadt hat am 26.02.96 im Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und gem. § 1 Abs. 3 BauNVO - Maßnahme, zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Arnstadt, den 05. Sep. 1996
Bürgermeister

1. Auslegung:
Das Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Textausfertigung hat gem. § 1 Abs. 3 BauNVO - Maßnahme, mit Begründung in der Zeit vom 22.04.96 bis 26.05.96 öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der öffentlichen Auslegung wurde gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO am 22.05.96 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt mit dem Hinweis gemäß Bekanntmachung, die Begründung und Änderungen während der Auslegung veröffentlicht werden können.

Arnstadt, den 05. Sep. 1996
Bürgermeister

2. Auslegung:
Das Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Textausfertigung hat gem. § 1 Abs. 3 BauNVO - Maßnahme, mit Begründung in der Zeit vom 22.04.96 bis 26.05.96 öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der öffentlichen Auslegung wurde gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO am 22.05.96 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt mit dem Hinweis gemäß Bekanntmachung, die Begründung und Änderungen während der Auslegung veröffentlicht werden können.

Arnstadt, den 05. Sep. 1996
Bürgermeister

Der Stadtrat Arnstadt hat am 26.02.96 im Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und gem. § 1 Abs. 3 BauNVO - Maßnahme, zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Arnstadt, den 05. Sep. 1996
Bürgermeister

Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich Textausfertigung hat gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauNVO durch Verleihung der Höheren Verwaltungsbehörde AR-210-9621-30-ARN-004-WA "Lohmühlenweg" am 14.10.1996

Die Überweisung des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich Textausfertigung hat gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauNVO durch Verleihung der Höheren Verwaltungsbehörde AR-210-9621-30-ARN-004-WA "Lohmühlenweg" am 14.10.1996

Arnstadt, den 05. Sep. 1996
Bürgermeister

Die Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 19.05.96 am 26.09.96 - § 12 Satz 5 BauNVO hat verbindlich mit dem Hinweis, daß der Vorhaben- und Erschließungsplan während der Umlegung der Stadt Arnstadt Arnstadt von jedem eingesehen werden kann, bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan

Rechtsverbindlich
Arnstadt, den 03.09.96
Bürgermeister

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (VE-PLAN) LOHMÜHLENWEG IN ARNSTADT

ANLAGE 1: GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES ENTWURFS ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

ANLAGE 2: OBJEKENTWÜRFE SIND BESTANDTEIL DES ENTWURFS ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

VORHABENTRÄGER: JOACHIM GRÄF
ALTREISSE 33
99334 KIRCHHEIM

ARCHITEKT: DIPL.-ING. WALTER EINSIEDLER
SCHLOSS-STR. 1
99310 ARNSTADT
TEL. 03628/440597
FAX. 03628/440597

EINSIEDLER
ARCHITEKTUR & STADTPLANUNG

MASSTAB: 1: 200
DATUM: 29.09.1995 03.05.1996

